

SATZUNG

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) der Kreisstadt Bad Hersfeld

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) i.V.m. § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 Änderungsgesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405) und Artikel 49 Drittes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 23.08.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) der Kreisstadt Bad Hersfeld beschlossen:

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren und Auslagen erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten. Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau gemäß § 15 HBKG werden ebenfalls Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
4. Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(i. d. F. der 1. Änderung vom 23.08.2001)

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem am 01. Januar 2002 geltenden Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin bzw. des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Erforderliche Ersatzteile und Materialien aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dort nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1993 und das Gebührenverzeichnis hierzu in der Fassung der Satzung vom 21. September 1998 sowie die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bad Hersfeld vom 12. März 1975 in der Fassung vom 11. Juni 1992 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 25. Juni 1999

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD
HERSFELD

gez. Boehmer
Bürgermeister

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde am 29.06.1999,
die 1. Änderung am 08.12.2001
in der Hersfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Gebührenverzeichnis
vom 24. Juni 1999
(i. d. F. der 1. Änderung vom 23.08.2001)
zur Satzung über Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung) der Kreisstadt Bad Hersfeld

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
1.	<u>Gebühr für Personaleinsatz</u>				
1.1	Freiwillige Feuerwehr				
1.1.1	Bei Brand, technischer oder sonstiger Hilfeleistung je Feuerwehrangehörigen		27		
1.1.2	Im Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen		12		
1.1.3	Erfrischungspauschale pro eingesetzten Feuerwehrangehörigen, soweit die Dauer des Einsatzes mehr als 4 Stunden beträgt je Einsatztag			7	
1.2	Personal der Hauptstützpunktfeuerwache				
1.2.1	Technischer Angestellter		34		
1.2.2	Arbeiter		33		
2.	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen</u>				
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge				
2.1.1	TSF	0,90	55		
2.1.2	TSF-W	0,90	75		
2.2	Löschgruppenfahrzeuge				
2.2.1	LF 8	0,90	85		
2.2.2	LF 8/6	0,90	100		
2.2.3	LF 8 „schmal“	1,20	115		
2.2.4	LF 16 bzw. Lf 16/TS	1,20	115		
2.2.5	LF 16/12	1,20	130		

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
2.3	Tanklöschfahrzeuge				
2.3.1	TLF 16/24, TLF 16/25	1,20	100		
2.3.2	TLF 24/48	1,20	150		
2.3.3	Sonstige	1,20	100		
2.4	Drehleitern				
2.4.1	DLK 23-12	1,20	190		
2.5	Gerätewagen				
2.5.1	GW-Nachschub bzw. SW 2000 TR	1,20	90		
2.5.2	GW-Wasserrettung	0,90	85		
2.5.3	GW-Atem-/Strahlenschutz	1,00	125		
2.5.4	GW-Gefahrgut 2	1,20	150		
2.5.5	GW-Strahlenspürtrupp	0,90	75		
2.6	Sonstige Fahrzeuge				
2.6.1	Personenkraftwagen	0,90	24		
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug	0,90	24		
2.6.3	Einsatzleitwagen 1	0,90	30		
2.6.4	Schlauchboot		50		
2.6.5	Flutlichtmastfahrzeug	0,90	90		
2.6.6	Feststoffboot		100		
2.6.7	Rüstwagen 2	1,20	150		
3.	<u>Gebühr für Anhänger, Geräte und Schutzausrüstung</u>				
3.1	Anhänger				
3.1.1	Trailer für Feststoffboot		40		

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
3.1.2	Tragkraftspritzenanhänger TSA		45		
3.1.3	Öl-Sanimat-Anhänger		75		
3.2	Geräte				
3.2.1	Tragkraftspritze TS 8/8		20		
3.2.2	Motorkettensäge		10		
3.2.3	Stromerzeuger 2,0 KVA		15		
3.2.4	Stromerzeuger 5,0 KVA		25		
3.2.5	Elektrohammer		10		
3.2.6	Mehrzweckzug		15		
3.2.7	Be- und Entlüftungsgerät		50		
3.2.8	Öl-Wasser-Sauger		17		
3.2.9	Trennschleifer		10		
3.2.10	Brennschneidegerät		15		
3.2.11	Handscheinwerfer		5		
3.2.12	Auffangbehälter bis 100 l		7		
3.2.13	Auffangbehälter bis 500 l		10		
3.2.14	Auffangbehälter bis 5.000 l		17		
3.2.15	Auffangbehälter über 5.000 l		25		
3.2.16	Ölsperre je 10 Meter		50		
3.2.17	Leichtschaumgenerator		50		
3.2.18	Hochleistungslüfter		50		
3.2.19	Zieh-Fix Einsatzkoffer		10		
3.2.20	Wärmebildkamera und/oder Fernthermometer			50	
3.2.21	Tauchgerät		37		

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
3.2.22	Atenschutzgerät, incl. Maske und ein Flaschen- gerät (pro Einsatz) Mit dieser Gebühr ist die Reinigung und Desin- fektion der Geräte abgegolten. Sollten weitere Atemluftflaschenfüllungen erforderlich sein, so wird hierfür eine gesonderte Gebühr nach die- sem Gebührenverzeichnis berechnet.				26
3.2.23	Vollschutzanzug (pro Einsatz)				30
3.2.24	Tauchanzug (pro Einsatz)				25
3.3	Pumpen				
3.3.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min		27		
3.3.2	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min		50		
3.3.3	Mastpumpe		50		
3.3.4	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP		50		
3.3.5	Elektrotauchpumpe TP 4/1		50		
3.3.6	Elektrotauchpumpe TP 8/1		60		
3.3.7	Wasserstrahlpumpe		10		
3.3.8	Flüssigkeitssauger		25		
3.4	Strahlrohre				
3.4.1	Strahlrohr, allgemein			5	
3.5	Schläuche				
3.5.1	D-Druckschlauch			5	
3.5.2	C-Druckschlauch			10	
3.5.3	B-Druckschlauch			12	

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
3.5.4	A-Saugschlauch			7	
3.5.5	Hochdruckschlauch 60 m			40	
4.	<u>Gebühr für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</u>				
4.1	Schläuche				
4.1.1	Prüfen, Waschen und Trocknen				10
4.1.2	Vulkanisieren (je Flickstelle)				12
4.1.3	Aus- und Einbinden von Kupplungen (je Kupplungsteil)				
	a) D-Kupplung				5
	b) C-Kupplung				6
	c) B-Kupplung				8
	d) A-Kupplung				12
4.2	Atemschutz				
4.2.1	Reinigen und Desinfizieren				
	a) Atemschutzgerät				7
	b) Atemschutzmaske				5
4.2.2	Füllen und Prüfen				
	a) Lungenautomat				7
	b) Atemschutzmaske				7
	c) Atemschutzgerät				16
	d) 1/2-Jahresprüfung				20
	e) 6-Jahresprüfung				30
	f) Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l				4
	g) Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l				6

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
4.3	Pumpen				
4.3.1	Prüfen von Pumpen				
	a) 200 l Nennleistung				10
	b) 400 l Nennleistung				12
	c) 800 l Nennleistung				15
	d) 1.600 l Nennleistung				17
4.4	Leitern				
4.4.1	Prüfen von Leitern nach UVV				
	a) Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage				10
	b) 2-teilige Schiebleiter				10
	c) 3-teilige Schiebleiter				18
4.5	Prüfen von Funkgeräten				
	a) Funkgerät 2- und 4-m-Band				20
	b) Funkalarmempfänger				10
5.	<u>Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen</u>				
5.1	Wasserführende Armaturen				
5.1.1	Standrohr mit Schlüssel			10	
5.1.2	Verteiler			10	
5.1.3	Sonstige wasserführende Armaturen			7	
5.2	Löschgeräte				
5.2.1	Feuerlöscher			7	
5.2.2	Kübelspritze			5	
5.2.3	Löschdecke			5	

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
5.3	Leitern				
5.3.1	Steckleiterteil			5	
5.3.2	Schiebleiter			20	
5.3.3	Klappleiter			7	
5.3.4	Hakenleiter			10	
5.4	Austauschgeräte (während Reparaturarbeiten)				
5.4.1	Tragkraftspritze TS 8/8			10	
5.4.2	Atemschutzgerät			7	
6.	<u>Gebühr für die Benutzung der Atemschutz- übungsanlage</u>				
6.1	Streckendurchgang (je Person)				6
6.2	Streckendurchgang (je Person) und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche				12
6.3	Streckendurchgang (je Person) und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen				15
6.4	Streckendurchgang (je Person) und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes				18
6.5	Streckendurchgang (je Person) und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes sowie Füllen einer 300 bar Atemluftflasche				24
6.6	Streckendurchgang (je Person) und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes sowie Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen				27
6.7	Streckendurchgang (je Person) mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes (einschl. Maske und 1-Flaschengerät)				32

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR /km	EUR/ Std.	EUR /Tag	EUR/ Stck.
7.	<u>Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau</u>				
7.1	Grundgebühr				37
7.2	Arbeitsaufwand des Beauftragten der Brand- schutzdienststelle		55		
8.	<u>Entsorgung</u> Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.				
9.	<u>Alarmierung</u> Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung (z. B. durch Brandmeldeanlage) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet; mindestens beträgt die Gebühr jedoch 125,- EUR.				
10.	<u>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</u> Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.				
11.	<u>Auslagen</u> Es werden Auslagen gem. dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.				

Bad Hersfeld, den 25. Juni 1999
 DER MAGISTRAT DER
 KREISSTADT BAD HERSFELD

gez. Boehmer
 Bürgermeister